



SATZUNG DER GEMEINDE LENTFÖHRDEN KREIS SEGEBERG

nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches für das Gebiet:
"Schulstraße"

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.2.2003, und nach Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 25.3.2003 folgende Satzung erlassen:

- Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
Die Satzung erstreckt sich auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
- Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:
 - Die zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. In diesem Bereich sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.
 - Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sind zulässig.
 - Die maximale Grundflächenzahl wird mit 0,3 festgesetzt.
 - Im Bereich der mit 1 und 2 gekennzeichneten Wohngebäude sind je Wohngebäude max. 5 WE zulässig.
 - Ansonsten sind je Wohngebäude max. 2 WE zulässig.

Verfahrensvermerke:

- Die von der Satzung betroffenen Bürgerinnen und Bürger und den von ihr berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.3.2003 unter Fristsetzung bis 3.4.2003 bzw. 27.4.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 27.11.2002 bis 3.6.2002 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.4.2002 in der Segberger Zeitung in der Zeit vom 28.11.2002 bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 6.2.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 6.2.2003 beschlossen.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN

 DEN 31.3.2003
Walling
 BÜRGERMEISTER
 AMTSPRÄSIDENT

- Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Bescheid vom 2.5.2003 Az.: 7.50.1.67/02 die Satzung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat dies mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN

 DEN 13.6.2003
Walling
 BÜRGERMEISTER
 AMTSPRÄSIDENT

- Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 16.6.2003 (vom 16.6.2003) in der Segberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17.6.2003 in Kraft getreten.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN

 DEN 17.6.2003
Walling
 BÜRGERMEISTER
 AMTSPRÄSIDENT

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Schulstraße"
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25b BauGB
-  Kennzeichnung einzelner Gebäuden
-  Immissionsradius, 50%